

VERTRAG

**ÜBER DIE DIENSTLEISTUNG ZUR BESCHAFFUNG DER
KURZFRISTKOMPONENTE DER VERLUSTENERGIE**

zwischen

SWB Netz GmbH
Schildescher Straße 16
33611 Bielefeld

im Folgenden **SWN** genannt,

und

[Firma]

[Straße]

[Ort]

im Folgenden **Dienstleister** genannt,

zusammen als **Vertragspartner** bezeichnet

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| Präambel | 2 |
| 1. Vertragsgegenstand; Begriffsbestimmungen | 3 |
| 2. Lieferzeitraum und Beschaffung der Kurzfristkomponente | 3 |
| 3. Lieferort und Abwicklung der Lieferung | 3 |
| 4. Vergütung | 4 |
| 5. Abrechnung | 4 |
| 6. Störungen und Unterbrechungen | 5 |
| 7. Nichterfüllung; Vertragsstrafe | 5 |
| 8. Haftung | 6 |
| 9. Sicherheitsleistung durch den Dienstleister | 6 |
| 10. Vertragsbeginn / Laufzeit / Kündigung | 7 |
| 11. Ansprechpartner | 7 |
| 12. Bonitätsprüfung | 8 |
| 13. Datenaustausch und Datenschutz | 8 |
| 14. Rechtsnachfolge | 8 |
| 15. Salvatorische Klausel | 8 |
| 16. Änderungen des Vertrages | 9 |
| 17. Schlussbestimmungen | 9 |

Präambel

SWN betreibt zwei Elektrizitätsversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung in Bielefeld und Werther als Teilnetze zur Verteilung von Elektrizität an Letztverbraucher. Der Dienstleister vertriebt Elektrizität an Abnehmer. SWN hat einen eigenen Bedarf an Elektrizität. Dieser Bedarf setzt sich unter anderem zusammen aus der in den Teilnetzen der SWN auftretenden Verlustenergie.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 und die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25.07.2005 verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Auf dieser Grundlage hat sich SWN neben der Beschaffung der Langfristkomponente (Jahresfahrplan- Lieferung) für die Beschaffung der Dienstleistung „Kurzfristkomponente Verlustenergie“ für die von ihr betriebenen Elektrizitätsversorgungsnetze für das Kalenderjahr im Rahmen einer offenen Ausschreibung entschieden. Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens 2017 sind in den „Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung der Dienstleistung für die Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie“ geregelt.

Die Vertragspartner schließen aufgrund der Zuschlagserteilung an den Dienstleister den nachfolgenden Vertrag.

1. Vertragsgegenstand; Begriffsbestimmungen

- 1.1 Der Vertrag regelt die technischen, rechtlichen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie.
- 1.2 Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist diejenige Energie, die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste, die bei der Umwandlung und dem Transport in den Übertragungs- und Verteilernetzen für die Nutzung entstehen, von SWN benötigt wird.
- 1.3 Die Kurzfristkomponente ist die auf der Grundlage eines vorliegenden Belastungsverlaufs zu beschaffende Energiemenge, die von der prognostizierten und bereits beschafften Langfristkomponente abweicht. Die Kurzfristkomponente stellt somit einen Tagesfahrplan für Verlustenergie dar, welcher auf Basis verbesserter Erkenntnisse von SWN prognostiziert wird. Er stellt damit eine zeitnahe Prognose der Energiemengen im ¼ - h – Verlauf dar, welche am nächsten Tag voraussichtlich benötigt wird.

2. Lieferzeitraum und Beschaffung der Kurzfristkomponente

- 2.1 Der Dienstleister beschafft (Lieferung und Abnahme) für SWN im Zeitraum vom 01.01.2017, 00.00 Uhr bis zum 31.12.2017, 24.00 Uhr die elektrische Energie für die Kurzfristkomponente der Netzverluste, die SWN mit den „Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung der Dienstleistung für die Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie“ ausgeschrieben und für die der Dienstleister den Zuschlag erhalten hat.
- 2.2 Die zu beschaffende Kurzfristkomponente wird dem Dienstleister von SWN oder einem von SWN Bevollmächtigten bis spätestens 10:00 Uhr des Vortages der Energielieferung in Form eines ¼ - h- Fahrplans (Austauschfahrplan) übermittelt. Der Austauschfahrplan enthält die Abweichungen pro ¼-h- gegenüber der Langfristkomponente. Dies kann dazu führen, dass Energiemengen durch den Dienstleister im Falle einer Unterdeckung beschafft oder im Falle einer Überdeckung veräußert werden müssen.
- 2.3 Vor Samstagen, Sonntagen und Feiertagen kann SWN oder ein von SWN Bevollmächtigter die ¼-h- Fahrpläne jeweils am letzten Werktag bis 10.00 Uhr vor einem solchen Zeitraum für mehrere Tage im Voraus liefern. Den Tagesfahrplan für den 01.01.2017 erhält der Dienstleister bereits am 30.12.2015.
- 2.4 Übermittelt SWN bis zu den in Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 genannten Zeitpunkten keine Fahrpläne werden die Vertragspartner eine Klärung herbeiführen. Ist bis 10:30 Uhr des jeweiligen Tages keine Klärung erfolgt, wird kein Bestellvorgang ausgelöst.

3. Lieferort und Abwicklung der Lieferung

- 3.1 Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz gemäß den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
- 3.2 Übergabestelle:
Die Stromlieferung durch den Dienstleister an SWN erfolgt in den Netzverlustbilanzkreis der SWN bei der TenneT TSO GmbH. Der ETSO Identification Code des Netzverlustbilanzkreises der SWN ist

11XVER-SWBINETZX

Hierfür ist es erforderlich, dass der Dienstleister oder der von ihm benannte Bilanzkreisverantwortliche einen während der gesamten Vertragslaufzeit gültigen Bilanzkreisvertrag mit der TenneT TSO GmbH als zuständigem Übertragungsnetzbetreiber hat.

Bei Bedarf kann der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

Der Bilanzkreis des Dienstleisters ist:

- 3.3 Eigentums- und Gefahrübergang erfolgen mit der Einstellung und Abnahme der Energielieferung an der Übergabestelle gem. Ziff. 3.2 dieses Vertrages.
- 3.4 Kommt der Lieferant der Langfristkomponente seinen Pflichten nicht nach, übernimmt der Dienstleister diese Energiemengen in den Austauschfahrplan. Die Verpflichtung zur Lieferung der Langfristkomponente erlischt, sobald SWN dem Dienstleister mitteilt, dass die Lieferung der Langfristkomponente durch einen Dritten erfolgt.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung des Dienstleisters durch SWN erfolgt durch eine fixe mengenunabhängige Vergütung (Dienstleistungspauschale) gemäß Ziff. 4.2 und eine mengenabhängige Komponente gemäß Ziff. 4.3.
- 4.2 Die Dienstleistungspauschale nach Ziff. 4.1 entspricht der beigefügten Zuschlagserklärung (Anlage 1) und enthält mit Ausnahme der Umsatzsteuer alle Gebühren, Entgelte, Abgaben, Steuern und sonstige Kosten, die dem Dienstleister für die Erbringung der Leistung entstehen.
- 4.3 Die mengenabhängige Komponente entspricht der gelieferten Strommenge (Differenz aus gekauften und verkauften Mengen des Austauschfahrplans), die mit dem Spotmarktstundenpreis DAY AHEAD (€/MWh) der European Power Exchange AG (EPEX) für Deutschland zu der jeweiligen ¼-Stunde des Liefertages vergütet wird.
- 4.4 Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Abrechnung

- 5.1 Der Dienstleister stellt SWN die Dienstleistungspauschale nach Ziff. 4.2 monatlich jahresanteilig und die Entgelte gemäß Ziff. 4.3 im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung; Abrechnungsgrundlage sind die gemäß Ziff. 4.3 gelieferten Energiemengen.
- 5.2 Rechnungen sowie etwaige Gutschriften sind in schriftlicher Form an den unter Ziff. 11.1 genannten Ansprechpartner der SWN zu senden.
- 5.3 Zahlungen der SWN erfolgen spätestens 30 Werktage nach Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

- 5.4 Zahlungen an den Dienstleister werden auf folgendes Konto des Dienstleisters überwiesen:

Bank: _____
SWIFT/BIC-Code: _____
IBAN: _____

- 5.5 Zahlungen an SWN sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Bank: Sparkasse Bielefeld
SWIFT/BIC-Code: SPBIDE3BXXX
IBAN: DE36 4805 0161 0000 0040 02

- 5.6 Gegen Ansprüche der SWN aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.

6. Störungen und Unterbrechungen

- 6.1 Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Vertragspartner von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, soweit und solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden des Vertragspartners vorliegt, der sich auf die höhere Gewalt beruft. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.

- 6.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden das Leistungshindernis darüber hinaus so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

7. Nichterfüllung; Vertragsstrafe

- 7.1 Soweit der Dienstleister oder seine Erfüllungsgehilfen die vertraglichen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllen und der Dienstleister oder seine Erfüllungsgehilfen eine solche Nichterfüllung zu vertreten haben, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen monatlichen Entgelts gemäß Ziff. 4.1 fällig.
- 7.2 Bei einer Pflichtverletzung gemäß Ziff. 7.1 ist SWN darüber hinaus berechtigt, den Vertrag gemäß Ziff. 10.2 außerordentlich zu kündigen.
- 7.3 Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben ausdrücklich vorbehalten, wobei die Zahlung einer Vertragsstrafe nach Ziff. 7.1 auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet wird.
- 7.4 In Fällen der Ziff. 7.1 hat der Dienstleister SWN unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten.

8. Haftung

Für Schäden jeder Art haftet SWN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht im Falle von Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten). Die Haftung der Vertragspartner im Übrigen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Sicherheitsleistung durch den Dienstleister

- 9.1 SWN kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Dienstleister verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Dienstleister seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- der Dienstleister seinen Lieferverpflichtungen in der Vergangenheit gegenüber SWN oder gegenüber einem anderen Netzbetreiber mindestens zweimal nicht nachgekommen ist;
 - der Dienstleister innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag zweimal in Verzug geraten ist oder
 - gegen den Dienstleister Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Dienstleisters haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind.
- 9.2 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 9.3 Soweit SWN nach Ziff. 9.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist diese nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.
- 9.4 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 9.5 SWN kann sich aus der Sicherheit befriedigen, wenn der Dienstleister seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und SWN Aufwendungen oder Schäden wegen der Nichtlieferung des Dienstleisters gemäß Ziff. 7. entstehen. Etwaige Rechte aus Ziff. 7.1 bleiben unberührt.
- 9.6 Die Verwertung der Sicherheit wird SWN dem Dienstleister unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit dann zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Vertrages für den Dienstleister ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 9.7 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Dienstleister darlegt, dass die begründeten Sicherheitsinteressen der SWN künftig gewahrt sind.

10. Vertragsbeginn / Laufzeit / Kündigung

10.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und beginnt am 01.01.2017, 00.00 Uhr. Der Vertrag endet mit Ablauf des in Ziff. 2.1 vereinbarten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der andere Vertragspartner länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- der Dienstleister einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung im Sinne von Ziff. 9.1 nicht binnen 14 Kalendertagen nachkommt, oder
- ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag des anderen Vertragspartners gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
- der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den anderen Vertragspartner vorliegen oder der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens eingeleitet wurde.

Ein wichtiger Grund liegt für den Dienstleister weiterhin vor,

- wenn SWN mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt.

10.3 Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

10.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Weitergehende Ansprüche der kündigenden Vertragspartei auf Schadensersatz bleiben unberührt.

11. Ansprechpartner

11.1 Als Ansprechpartner sind folgende Personen benannt:

Ansprechpartner auf Seiten des Dienstleisters: _____

Tel.: _____

Fax/ E-Mail: _____

Ansprechpartner auf Seiten der SWN: Dr. Michael Hübert
Tel.: (05 21) 51 4265
Fax/ E-Mail: (05 21) 55 4602
info@swbnetz.de

- 11.2 Änderungen eines Ansprechpartners sind dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12. Bonitätsprüfung

Der Dienstleister ist widerruflich damit einverstanden, dass SWN zur Bonitätsprüfung Daten mit Wirtschaftsauskunfteien austauscht.

13. Datenaustausch und Datenschutz

- 13.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.
- 13.2 Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.
- 13.3 Der Dienstleister stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

14. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Ist keine gesetzliche Regelung vorhanden, werden die Vertragspartner die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Willen der Vertragspartner möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für jede Regelungslücke im Vertrag.

16. Änderungen des Vertrages

- 16.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 07. Juli 2005 (BGBl. I 2005 S. 42), dem TransmissionCode 2007, der FNN-Anwendungsregel „Messwesen Strom“ (VDE-AR-N 4400) und dem DistributionCode 2007 sowie einschlägigen vollziehbaren Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Sollten sich diese und/ oder die einschlägige Rechtsprechung ändern oder zukünftig erlassene, vollziehbare Festlegungen der Regulierungsbehörden unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, so werden die Vertragspartner den Vertrag einvernehmlich insoweit entsprechend anpassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Von dieser Regelung ausgenommen sind etwaige Anpassungen der Preise.
- 16.2 Sollte im Falle der Ziff. 16.1 zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner – abweichend von Ziff. 10.2 – ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 17.2 Vertragssprache ist deutsch. Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN- Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf, finden keine Anwendung.
- 17.3 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Bielefeld. Das gleiche gilt, wenn der Dienstleister keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 17.4 Die genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- 17.5 Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Bielefeld, den , den

.....

SWB Netz GmbH [Dienstleister]

Anlagen:

Anlage 1: Zuschlagserklärung (**wird bei Vertragsabschluss erstellt**)

Anlage 2: „Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung der Dienstleistung für die Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie“ der SWB Netz GmbH für das Jahr 2017